

Abwendungsvereinbarung

Zwischen

im Folgenden **KUNDE** genannt

und

Ohra Energie GmbH, OT Fröttstädt, Am Bahnhof 4, 99880 Hörsel

-im Folgenden **LIEFERANT** genannt

Zwischen dem Lieferanten und dem Kunden wird zur Abwendung einer bereits angedrohten Unterbrechung der Versorgung mit „Strom/Gas“ eine Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV/GasGVV bzw. § 118b Abs. 7 EnWG geschlossen, die eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung über die bestehenden Zahlungsrückstände und zusätzlich eine vertragliche Vereinbarung über die weitere Versorgung zwischen den Parteien beinhaltet. Die Parteien vereinbaren dazu nachfolgend:

I. Ratenzahlungsvereinbarung

- Der Kunde erkennt an, dem Lieferanten mit Datum ## einen Gesamtbetrag von >>Summe Restbetrag<< Euro zu schulden. Dieser Gesamtbetrag ist zur Zahlung fällig. Der Gesamtbetrag setzt sich aus folgenden offenen Forderungen zusammen:

Forderungsaufstellung

Bezeichnung	Belegnummer	Fällig seit	Offener Betrag in Euro
>>Beschreibung1<<	>>Belegnr.1<<	>>Fälligkeitsdatum1<<	>>Restbetrag1<<
>>Beschreibung2<<	>> Belegnr.2<<	>>Fälligkeitsdatum2<<	>>Restbetrag2<<
>>Beschreibung3<<	>> Belegnr.3<<	>>Fälligkeitsdatum3<<	>>Restbetrag3<<
>>Beschreibung4<<	>> Belegnr.4<<	>>Fälligkeitsdatum4<<	>>Restbetrag4<<
>>Beschreibung5<<	>> Belegnr.5<<	>>Fälligkeitsdatum5<<	>>Restbetrag5<<
Gesamtforderung			>>Summe Restbetrag<<

Bei den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass es sich hierbei um ein selbstständiges Schuldnerkenntnis des Kunden handelt, welches neben den ursprünglichen Forderungen besteht und eine eigene Verbindlichkeit des Kunden darstellt. Eventuelle Einwendungen und Einreden des Kunden gegen die benannten Forderungen, die sich nicht aus dieser Vereinbarung selbst ergeben bzw. vom Kunden, sofern er Haushaltkunde ist, nicht innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser in Textform erhoben werden, sind ausgeschlossen und können gegen die Ansprüche des Lieferanten nicht geltend gemacht werden.

- Der Kunde ist verpflichtet, die in der Nr. 1 anerkannten Forderungen in ## monatlichen Raten (max. 18 Raten/max. 24 Raten bei Forderung über 300 €) wie folgt zu zahlen:

Rate	Fällig am	Ratenbetrag in EURO	Rate	Fällig am	Ratenbetrag in EURO
Rate 1	Fällig01	Rate01	Rate 2	Fällig02	Rate02
Rate 3	Fällig03	Rate03	Rate 4	Fällig04	Rate04
Rate 5	Fällig05	Rate05	Rate 6	Fällig06	Rate06
Rate 7	Fällig07	Rate07	Rate 8	Fällig08	Rate08
Rate 9	Fällig09	Rate09	Rate 10	Fällig10	Rate10
Rate 11	Fällig11	Rate11	Rate 12	Fällig12	Rate12
Rate 13	Fällig13	Rate13	Rate 14	Fällig14	Rate14
Rate 15	Fällig15	Rate15	Rate 16	Fällig16	Rate16
Rate 17	Fällig17	Rate17	Rate 18	Fällig18	Rate18

Der Kunde wird die Raten selbstständig zu den genannten Zeitpunkten an den Lieferanten zahlen. Sonderzahlungen sind jederzeit möglich. Diese sind dem Lieferanten gesondert in Textform anzuzeigen. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten.

Kreisparkasse Gotha

IBAN: DE94 8205 2020 0600 0013 26

BIS: HELADEF1GTH

Verwendungszweck: Kundennummer Verbrauchsstellenummer

3. Die Verrechnung der gezahlten Raten auf die unter Ziff. 1 anerkannten Forderungen erfolgt nach §§ 366, 367 BGB. Beinhaltet die unter Ziff. 1 anerkannten Forderungen fällige Abschläge, erfolgt die Verrechnung der gezahlten Raten abweichend zunächst auf diese Abschläge und bei mehreren Abschlägen immer auf die jeweils ältesten Abschläge.

Bestehende oder zukünftige Guthaben aus Vertragsverhältnissen des Kunden mit dem Lieferanten wird der Lieferant mit den unter Ziff. 1 anerkannten Forderungen, welche dem Lieferanten gegenüber dem Kunden im Zeitpunkt der Fälligkeit des Guthabens noch zustehen, verrechnen. Die Verrechnung erfolgt gemäß vorstehender Regelung (Ziff. 3 Abs. 1).

Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Raten gemäß Ziff. 2 anzupassen, wenn sich durch zwischenzeitliche Rechnungslegungen die Forderung gemäß Ziff. 1 verändert. Der Lieferant wird den Kunden mit einem gesonderten Schriftstück über die geänderte Forderung und die daraus notwendige Anpassung des Ratenplanes informieren.

4. Ist der Kunde ein Haushaltkunde, ist er berechtigt, in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, bei dem Lieferanten eine einmalige Aussetzung der Verpflichtungen nach Ziff. 2 in Höhe von bis zu 3 Monatsraten zu verlangen, solange er weiterhin seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag erfüllt. Darüber hat der Kunde den Lieferanten vor Beginn des begehrten Zeitraumes in Textform zu informieren. Im Falle eines solchen Verlangens auf Aussetzung verlängert sich der nach Ziff. 2. bemessene Zeitraum der Ratenzahlung entsprechend.

5. Kommt der Kunde mit der Zahlung einer oder mehrerer unter Ziff. 2. vereinbarter Raten ganz oder teilweise mehr als 7 Tage in Zahlungsrückstand, ist der gesamte dann noch nach Ziff. 1 ggf. i. V. m. Ziff. 3 Abs.2 offenstehende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung von Energie an der aktuellen Verbrauchsstelle des Kunden nach weiterer Vorankündigung (§19 Abs.4 StromGVV/GasGVV bzw. §118b Abs.6 EnWG) durch Unterbrechung der Versorgung einzustellen.

II. Vorauszahlung

Um künftig die fristgemäße und vollständige Einhaltung der Zahlungsverbindlichkeiten aus dem bestehenden Liefervertragsverhältnis sicherzustellen und einer Unterbrechung der Versorgung nach §19 Abs.2 GasGVV vorzubeugen, wird gemäß §14 Abs.1 und 3 GasGVV eine Vorauszahlung des laufenden Erdgasverbrauchs nachfolgenden Regelungen vereinbart:

1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten neben den in 1. vereinbarten Raten, die monatlich fällig werdenden Abschläge bzw. Vorauszahlungen, die für die Zeit der Belieferung nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung berechnet wurden oder noch berechnet werden, vollständig und fristgemäß zu zahlen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die monatlichen Abschläge ab sofort im Voraus, spätestens zum 1. Werktag jedes folgenden Kalendermonats auf das in der Ratenzahlung, Punkt 2 genannte Konto zu leisten. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.
3. Die Höhe des monatlichen Abschlages entspricht der Höhe des vom Lieferanten im aktuellen Lieferzeitraum festgelegten Monatsbetrages. Die Höhe kann nur dann geändert werden, wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sich sein Verbrauch erheblich verringert hat oder wird.
4. Kommt der Kunde mit der Zahlung einer oder mehrerer Abschläge/Vorauszahlungsbeträge und/oder der Zahlung einer nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung fällig werdenden neuen Verbrauchsabrechnung ganz oder teilweise mehr als 7 Tage in Zahlungsrückstand, ist der Lieferant berechtigt, seine Lieferung von Energie an der aktuellen Verbrauchsstelle des Kunden nach weiterer Vorankündigung (§19 Abs.4 StromGVV/GasGVV bzw. §118b Abs.6 EnWG) durch Unterbrechung der Versorgung einzustellen.

In diesem Fall ist auch die in Teil I. vereinbarte Ratenzahlungsvereinbarung hinfällig und der gesamte dann noch nach Ziff. 1 ggf. i. V. m. Ziff. 3 Abs. 2 und 3 offenstehende Restbetrag ist sofort zur Zahlung fällig.

5. In den Fällen von Ziff I. 5 und Ziff. II 2 besteht wegen der zugrundeliegenden Forderungen kein Anspruch des Kunden auf erneuten Abschluss einer Abwendungsvereinbarung.

III. Gemeinsame Regelungen

1. Diese Abwendungsvereinbarung kann als Ganzes vom Kunden frühestens mit Frist von einem Monat nach Begleichung der Hauptforderung in Textform gekündigt werden.
2. Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung einer Anschlusssperrung gebunden.
3. Personenbezogene Daten werden vom Lieferanten nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch denen dann gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Ohra Energie GmbH, Am Bahnhof 4, 99880 Hörsel OT Fröttstädt, Telefon 03622 621-0, Fax 03622 621-140, forderung@ohraenergie.de.

Folgen des Widerrufs

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Abwendungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.

Im Falle des Widerrufs kommt die Abwendungsvereinbarung nicht zum Tragen und der Kunde muss mit der Versorgungsunterbrechung rechnen.

Hörsel,

«Ort» ,

Ohra Energie GmbH

Unterschrift Kunde, Geb. Datum oder
Unterschrift Vertreter (Vollmacht beiliegend)